

**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Ohorn
(Entschädigungssatzung – FFW)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 10.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ohorn und in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ohorn.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen, entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen für diese ehrenamtlichen Tätigkeiten entsprechend in voller Höhe gezahlt.

Gemeindewehrleiter	60,00 €/Monat
Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	35,00 €/Monat
Gerätewart	30,00 €/Monat
Gerätewart Atemschutz(Beauftragter Atemschutz)	30,00 €/Monat
Gerätewart Funk	30,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €/Monat

Für besonders aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können bis zu 50,00 € pro Jahr gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Wehrleitung.

Jeder Atemschutzgeräteträger, der bei einem Einsatz als Angriffs- oder Sicherungstrupp eingesetzt wird, erhält dafür pauschal 10,00 € pro Einsatz.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Jahresraten – im Mai und November.

- (2) Nehmen Stellvertreter der Gemeindefeuerleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindefeuerleiter. (siehe SächsFwVO § 13 Abs. 3)

- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, mit dem Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er ununterbrochen länger als drei Monate die Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- (1) Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschl. Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG und § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsFwVO. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24,00 €. Der Verdienstausschlag wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsFwVO je Tag für höchstens zehn Stunden erstattet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 4

Reinigungskosten

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

§ 5

Erfrischungszuschlag

Bei Einsätzen ab einer Dauer von 3 Stunden wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € pro Einsatzleistenden gewährt. Dies gilt als Vorgabe für den Einsatzleiter, in diesem finanziellen Rahmen für Erfrischung zu sorgen.

§ 6 Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem geltenden Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen abgerechnet werden.

§ 7 Jubiläen

Für Jubiläen (ab dem 30. Geburtstag alle 10 Jahre) sowie andere familiäre Höhepunkte (z.B. Hochzeit, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit ...) der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag finanzielle Mittel aus dem Fonds der Feuerwehr bereitgestellt werden. Für die oben genannten Lebensereignisse werden pro Ereignis und Kamerad 25,00 € zur Verfügung gestellt.

§ 8 Dienstjubiläen

Für langjährige, aktive Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag der Wehrleitung überreicht:

10 Jahre	25 Euro
25 Jahre	50 Euro
40 Jahre	75 Euro
50 Jahre	Sachpräsent im Wert von 50 €
60 Jahre	Sachpräsent im Wert von 50 €

§ 9 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung über die Aufwandsentschädigung vom 20. 07. 2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2013 tritt damit außer Kraft.

Ohorn, den 10.05.2017

Sonja Kunze
Bürgermeisterin

(Siegel)